



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 125/2023
vom 21. September 2023
Geschäftsverzeichnismrn. 7860, 7861, 7862, 7863 und 7864
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 286 und 288 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung » und die Artikel 186 und 187 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 (in der vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung), gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern Y. Kherbache, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In zwei Urteilen vom 6. September 2022, deren Ausfertigungen am 15. September 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 286 und 288 des Dekrets über die lokale Verwaltung in der Auslegung, der zufolge aus diesen Bestimmungen hervorgehen würde, dass die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung in der Anmerkung in dem vom Generaldirektor geführten besonderen Register besteht, gegen die Artikel 10, 11, 33, 170, 172 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 105, 108, 159, 162 und 190 der Verfassung und mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, indem sie sowohl der Gemeindebehörde als Urheberin einer solchen Verordnung als auch der Gesamtheit der Personen, die einer solchen Verordnung unterworfen werden können, die Garantie des Auftretens einer beratenden gesetzgebenden Versammlung, und zwar des Gesetzgebers, so wie es in Artikel 190 der Verfassung vorgesehen ist, versagen, und zwar bei der Festlegung des Beweises für diese Veröffentlichung, und demzufolge bei der Festlegung eines wesentlichen Bestandteils in Bezug auf die verbindliche Beschaffenheit der

(Gesetze, Erlasse oder Verordnungen in Bezug auf die allgemeine oder provinzielle Verwaltung), auf die sich Artikel 190 der Verfassung bezieht, und der Gesamtheit der Personen, die solchen Normen unterworfen werden können, diese Garantie nicht versagt wird?

2. Verstößen die Artikel 186 und 187 des Gemeindedekrets, dahin ausgelegt, dass die in Absatz 2 von Artikel 187 des Gemeindedekrets vorgesehene Anmerkung im Register der Veröffentlichungen die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer kommunalen Steuerverordnung darstellt (und dieser Beweis also nicht anhand irgendeines anderen Beweismittels wie z.B. eines elektronischen Beweismittels erbracht werden kann), gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190, indem im Gegensatz zu den Gesetzesnormen und den Verwaltungsakten mit Verordnungsscharakter, die von anderen Behörden angenommen werden, die Erlangung der Verbindlichkeit der Gemeindeverordnungen nicht nur von deren Veröffentlichung (im vorliegenden Fall mittels einer Veröffentlichung auf der Website) abhängt, sondern auch von der Erwähnung dieser Veröffentlichung im Register der Veröffentlichungen der Verordnungen und Verfügungen der Gemeindebehörden?

3. Verstößen die Artikel 186 und 187 des Gemeindedekrets, dahin ausgelegt, dass die in Absatz 2 von Artikel 187 des Gemeindedekrets vorgesehene Anmerkung im Register der Veröffentlichungen die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer kommunalen Steuerverordnung darstellt, gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung (und insbesondere das Erfordernis eines angemessenen Verhältnisses zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck) in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung, insofern der Nachweis für die Veröffentlichung einer kommunalen Steuerverordnung in dieser Auslegung nicht anhand eines elektronischen Beweismittels (der gegebenenfalls Vorrang vor einem unsorgfältig oder gar nicht ausgefüllten Register erhalten kann) erbracht werden könnte, während die Vorlage eines elektronischen Beweismittels mindestens die gleichen (oder sogar mehr) objektiven Garantien bietet, was den Beweis für die Veröffentlichung als solche und das Datum der Veröffentlichung betrifft? ».

Diese unter den Nummern 7860, 7861, 7862, 7863 und 7864 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die amtliche Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen und -verfügungen, insbesondere von Steuerverordnungen. Diese Angelegenheit wurde durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener

Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften auf die Regionen übertragen. Die verbundenen Rechtssachen betreffen die Regelung, die zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2018 in der Flämischen Region Anwendung fand (Rechtssachen Nrn. 7862, 7863 und 7864), beziehungsweise die Regelung, die dort seit dem 1. Januar 2019 Anwendung findet (Rechtssachen Nrn. 7860 und 7861). Angesicht der Ähnlichkeiten zwischen den fraglichen Bestimmungen prüft der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.2.1. Die Artikel 186 und 187 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 (nachstehend: Gemeindedekret) in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmen:

« Art. 186. Les règlements et ordonnances du conseil communal, du collège des bourgmestre et échevins et du bourgmestre sont publiés par le bourgmestre sur le site web de la commune, avec mention de la date de leur approbation et de la date de leur publication sur le site web.

Art. 187. Les règlements et ordonnances visés à l'article 186 deviennent obligatoires le cinquième jour qui suit le jour de leur publication, sauf s'ils en disposent autrement.

La publicité et la date de la publication de ces règlements et ordonnances sont constatées par une annotation dans un registre spécialement tenu à cet effet, dans la forme qui sera déterminée par le gouvernement flamand ».

B.2.2. Die Artikel 286 und 288 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung » (nachstehend: Lokalverwaltungsdekret) in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmen:

« Art. 286. § 1er. Le bourgmestre publie les arrêtés suivants ainsi que leur contenu sur l'application web de la commune :

1° les règlements et ordonnances du conseil communal, du collège des bourgmestre et échevins et du bourgmestre;

[...]

Art. 288. Sauf disposition contraire, les règlements et ordonnances visés à l'article 286, § 1er, 1° et 2°, ainsi que les règlements visés à l'article 286, § 2, 1° et 2°, entrent en vigueur le cinquième jour qui suit leur publication.

La publication et la date de publication des règlements et ordonnances visés à l'alinéa premier doivent être attestées par une mention dans un registre tenu conformément à la manière prévue par le Gouvernement flamand ».

B.3.1. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.3.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan legt Artikel 187 Absatz 2 des Gemeindedekrets und Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets so aus, dass die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung oder -verfügung die Anmerkung in dem eigens zu diesem Zweck geführten Register sei. Hierfür legt es die Rechtsprechung des Kassationshofs zugrunde, der in diesem Sinne zur früheren flämischen Regelung und der wallonischen Regelung entschieden hat (Kass., 10. Oktober 2019, C.18.0384.N, ECLI:BE:CASS:2019:CONC.20191010.9; 8. November 2018, C.17.0604.F, ECLI:BE:CASS:2018:CONC.20181108.10; 21. Mai 2015, F.14.0098.F, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150521.15; 21. Mai 2015, F.13.0158.F, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150521.14).

B.3.3. Der Gerichtshof prüft die fraglichen Bestimmungen unter Zugrundelegung der vom vorliegenden Rechtsprechungsorgan vorgelegten Auslegung, die nicht offensichtlich falsch ist.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.4.1. Die « Proximus » AG, klagende Partei im Ausgangsverfahren in der Rechtssache Nr. 7861, und die « Orange Belgium » AG, intervenierende Partei, stellen die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen in Abrede. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich nach ihrer Auffassung in Wirklichkeit auf die Ausführungserlasse, die die Flämische Regierung aufgrund von Artikel 187 Absatz 2 des Gemeindedekrets, von Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets beziehungsweise der Rechtsprechung des Kassationshofs verabschiedet habe.

B.4.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, eine Vorabentscheidungsfrage zu einem Erlass, der keine Gesetzesnorm ist, zu beantworten. Er kann sich auch nicht zu unterschiedlichen Auslegungen eines Erlasses äußern, die sich aus dessen Anwendungen in der Rechtsprechung

ergeben. Schließlich ist der Gerichtshof nicht befugt, die Bestimmungen zur Ausführung einer Gesetzesnorm zu prüfen.

B.4.3. Nach Artikel 187 Absatz 2 des Gemeindedekrets und Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets müssen sich die Veröffentlichung und das Datum der Veröffentlichung einer Gemeindeverfügung beziehungsweise -verordnung aus der Anmerkung in einem Register ergeben, das auf die von der Flämischen Regierung festgelegte Weise geführt wird.

Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die in diesen Bestimmungen geregelte Ermächtigung zugunsten der Flämischen Regierung. Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage beziehen sich auf das in diesen Bestimmungen vorgesehene Erfordernis, dass sich die Veröffentlichung und das Datum der Veröffentlichung aus einer Anmerkung in einem Register ergeben müssen. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich daher auf die fraglichen Bestimmungen.

B.4.4. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.5. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob die in Rede stehenden Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11, 33, 170, 172 und 191 der Verfassung und mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar seien, insofern sie der Gemeindebehörde und den Personen, die einer Gemeindeverordnung unterworfen werden könnten, die Garantie des Auftretens einer beratenden gesetzgebenden Versammlung für die Festlegung des Beweises für diese Veröffentlichung versagten, während den Urhebern von Gesetzen, Erlassen oder Verordnungen in Bezug auf die allgemeine oder provinzielle Verwaltung und den Personen, die diesen Normen unterworfen werden könnten, diese Garantie nicht versagt werde.

Aus den Vorlageentscheidungen ergibt sich, dass das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof mit dieser Frage im Wesentlichen zur Vereinbarkeit von Artikel 187 Absatz 2 des Gemeindedekrets und Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets mit den

Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 190 der Verfassung befragt, insofern sie die Flämische Regierung ermächtigen, die Formvorschriften für die Anmerkung in dem eigens zu diesem Zweck geführten Register festzulegen, in der Auslegung, dass dies als die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung oder -verfügung anzusehen sei.

B.6.1. Artikel 190 der Verfassung bestimmt:

« Gesetze sowie Erlasse und Verordnungen im Bereich der allgemeinen, provinziellen oder kommunalen Verwaltung werden erst verbindlich, nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind ».

B.6.2. Die Veröffentlichung der Gemeindeverordnungen und -verfügungen über die Webanwendung der Gemeinde dient der Umsetzung des in Artikel 190 der Verfassung garantierten Rechts der Rechtsunterworfenen, diese amtlichen Texte jederzeit zur Kenntnis nehmen zu können, bevor diese gegen sie geltend gemacht werden können. Außerdem ist dieses Recht dem Rechtsstaat inhärent, weil es diese Kenntnisnahme ist, die jedermann in die Lage versetzt, sich entsprechend dem Wortlaut zu verhalten.

Die mit Datum versehene und unterzeichnete Anmerkung der Veröffentlichung in einem Register soll die Veröffentlichung der Verordnung mit Sicherheit festhalten.

B.7.1. Zur Art der Führung des Registers in Bezug auf die Verordnungen und Verfügungen der lokalen Verwaltung bestimmt der Erlass der Flämischen Regierung vom 18. Januar 2008 « über die Anmerkungen im Register über die Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen der Gemeindebehörden » (nachstehend: Erlass vom 18. Januar 2008), der bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft war:

« Art. 2. L'annotation dans le registre se fait le jour de la publication du règlement ou de l'ordonnance. Les annotations sont numérotées dans l'ordre des publications consécutives.

Art. 3. L'annotation datée et signée par le bourgmestre et le secrétaire communal est établie de la manière suivante :

‘ N° ... Le bourgmestre de la commune (ou de la ville) ..., province ..., confirme que le règlement (ou l'ordonnance) du conseil communal (ou du collège des bourgmestre et échevins) (ou du bourgmestre), daté(e) ..., ayant pour objet ..., a été publié(e), conformément à l'article 186 [du] Décret communal

le ...

..., ... (date) Le secrétaire communal, Le bourgmestre, ' ».

B.7.2. Der Erlass der Flämischen Regierung vom 20. April 2018 « über die Veröffentlichung und Konsultierung von Erlassen und Unterlagen der lokalen Verwaltung, über die Weise, wie die Verordnungen und Verfügungen der lokalen Verwaltung im Register geführt werden, und über die Konsultierbarkeit der Erlasse der Polizeizonen und Hilfeleistungszonen » (nachstehend: Erlass vom 20. April 2018), der den Erlass vom 18. Januar 2008 ersetzt hat, in der vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung, bestimmt:

« Art. 3. Dans un registre spécialement tenu à cet effet, le directeur général note la publication et la date de publication des règlements ou ordonnances de la commune et du centre public d'action sociale, visés à l'article 286, § 1er, 1° et 2°, et § 2, 1° et 2°, et l'article 553 du décret du 22 décembre 2017 sur l'administration locale. Cette annotation se fait le jour de la publication du règlement ou de l'ordonnance. Les annotations sont numérotées dans l'ordre des publications consécutives.

[...]

Art. 4. Le bourgmestre et le directeur général datent et signent l'annotation des règlements et ordonnances de la commune, visés à l'article 286, § 1er, 1° et 2°, et l'article 553 du décret du 22 décembre 2017 sur l'administration locale.

Le président du bureau permanent et le directeur général datent et signent l'annotation des règlements du centre public d'action sociale, visés à l'article 286, § 2, 1° et 2°, du décret précité.

[...]

L'annotation, visée aux alinéas 1er à 3 inclus, mentionne au moins :

1° l'organe ayant pris le règlement ou l'ordonnance, en particulier le conseil communal, le collège des bourgmestre et échevins, le bourgmestre, le conseil de l'aide sociale, le bureau permanent, le conseil de district, le collège de district ou le bourgmestre de district;

2° la date du règlement ou de l'ordonnance;

3° l'objet du règlement ou de l'ordonnance;

4° la date de publication du règlement ou de l'ordonnance ».

B.8.1. Die « Telenet Group » AG, die klagende Partei im Ausgangsverfahren in der Rechtssache Nr. 7860, führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht beantwortet werden

müsse, da sie auf einer falschen Prämisse beruhe und für die Lösung der Ausgangstreitigkeit nicht sachdienlich sei.

Die Vorabentscheidungsfrage geht nach Ansicht der «Telenet Group» AG fälschlicherweise davon aus, dass im Lokalverwaltungsdekret nicht selbst geregelt sei, dass die Veröffentlichung einer Steuerverordnung nur durch eine Anmerkung im Register nachgewiesen werden könne. Die Vorabentscheidungsfrage ist nach ihrer Ansicht nicht sachdienlich, da die Gemeinde Zwalm in der Ausgangstreitigkeit in der Rechtssache Nr. 7860 eine Anmerkung im Register nicht vorlegen könne.

B.8.2. Die Prüfung der Einrede hängt mit der Prüfung in der Sache selbst zusammen. Der Gerichtshof prüft somit beides zusammen.

B.9. Insoweit sie sich auf die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften im weiteren Sinne beziehen, betreffen die fraglichen Bestimmungen eine Angelegenheit, die durch Artikel 190 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Diese Verfassungsbestimmung verhindert jedoch nicht, dass die Form der Veröffentlichung Gegenstand einer Ermächtigung der ausführenden Gewalt ist, sofern diese ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher durch die gesetzgebende Gewalt festgelegt worden sind.

B.10. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Ermächtigung gemäß Artikel 187 Absatz 2 des Gemeindedekrets und Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets nicht auf die Art der Veröffentlichung über die Webanwendung der Gemeinde als solche, sondern auf die Weise, wie der Beweis dieser Veröffentlichung zu erbringen ist.

B.11. Da der Dekretgeber vorgesehen hat, dass die Art der Veröffentlichung über die Webanwendung der Gemeinde zu erfolgen hat und dass der Beweis dafür durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register erbracht werden muss, hat er selbst die wesentlichen Bestandteile der Form der Veröffentlichung geregelt. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf die Form der Anmerkung in dem Register.

B.12. Die Form der Anmerkung im Register hat keinerlei Folgen für die Ordnungsmäßigkeit einer kommunalen Norm, die über die Webanwendung der Gemeinde

veröffentlicht wurde. Was die eventuelle Nicht-Drittwirksamkeit einer Verordnung betrifft, deren Veröffentlichung nicht unter Einhaltung der aufgrund der Ermächtigung der ausführenden Gewalt ergriffenen Bestimmungen festgehalten wurde, so ist sie als eine Folge des fehlenden Beweises der Veröffentlichung anzusehen und darf sie nicht mit der Nichtigkeit des Aktes verwechselt werden. Überdies ergibt sich diese Nicht-Drittwirksamkeit hauptsächlich aus den fraglichen Bestimmungen, die die Anmerkung als einzige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen und -verfügungen festlegen, und nicht aus der Ermächtigung oder den Verordnungsbestimmungen.

B.13. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Dekretgeber die wesentlichen Bestandteile der Maßnahmen, deren Ausführung er an die ausführende Gewalt delegiert, bestimmt hat und dass diese Ermächtigung somit nicht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem in Artikel 190 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip im Widerspruch steht.

B.14. Der Gerichtshof wird ebenfalls zur Vereinbarkeit der in Artikel 187 Absatz 2 des Gemeindedekrets und in Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets enthaltenen Ermächtigung, soweit sie sich auf die kommunalen Steuerverordnungen bezieht, mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 170 befragt.

B.15. Artikel 170 § 4 der Verfassung bestimmt:

« Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.16. Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit den Artikeln 41 und 162 der Verfassung ist die Einführung einer Gemeindesteuer eine Angelegenheit des kommunalen Interesses, wobei es dem Gemeinderat obliegt, diese zu regeln.

Diese Befugnis des Gemeinderats beinhaltet, dass er die wesentlichen Elemente der Steuer festlegt, zu denen die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen gehören.

B.17. Die in den fraglichen Bestimmungen enthaltene Ermächtigung erlaubt es keinesfalls, dass eine kommunale Steuerverordnung von einer anderen Instanz als dem Gemeinderat angenommen wird.

B.18. Außerdem gehört die Form der Anmerkung der Veröffentlichung von kommunalen Steuerverordnungen in einem Register, selbst wenn sie sich auf den Beweis der Veröffentlichung und die Drittwirksamkeit dieser Verordnungen auswirken kann, nicht zu den in B.16 erwähnten wesentlichen Bestandteilen der Steuer.

B.19. Daher sind die fraglichen Bestimmungen vereinbar mit Artikel 170 § 4 der Verfassung.

B.20. Die Prüfung der fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 33, 105, 108, 159, 162, 172 und 191 der Verfassung, zu denen weder das vorlegende Rechtsprechungsorgan noch die Parteien darlegen, inwiefern gegen sie verstoßen würde, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.21. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob die in Rede stehenden Bestimmungen, dahin ausgelegt, dass die Anmerkung im eigens zu diesem Zweck geführten Register die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer kommunalen Steuerverordnung darstelle, vereinbar seien mit den Artikeln 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190, insofern die Verbindlichkeit von Gemeindeverordnungen nicht nur von deren Veröffentlichung abhängt, sondern auch von der Erwähnung der Veröffentlichung im eigens zu diesem Zweck geführten Register, während diese Bedingung nicht für Normen gelte, die von anderen Behörden angenommen würden.

B.22.1. Die Vorabentscheidungsfrage geht davon aus, dass eine kommunale Rechtsvorschrift ihre Verbindlichkeit durch das Zusammentreffen zweier Bedingungen, nämlich der eigentlichen Veröffentlichung und der Anmerkung, erlangt, während die anderen

Rechtsvorschriften, deren Veröffentlichung in einem Amtsblatt erfolgt, keine andere Formalität voraussetzen.

Die Vorabentscheidungsfrage enthält somit die notwendigen Elemente, auf deren Grundlage der Gerichtshof eine Entscheidung erlassen kann. Die diesbezügliche Einrede der Flämischen Regierung und der « Proximus » AG, klagende Partei im Ausgangsverfahren in der Rechtssache Nr. 7861 wird abgewiesen.

B.22.2. Gemäß den fraglichen Bestimmungen werden die Gemeindeverordnungen und -verfügungen ausschließlich durch ihre Veröffentlichung über die Webanwendung der Gemeinde verbindlich, und zwar am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung, wenn nichts anderes bestimmt ist. Eine andere Bedingung ist nicht erforderlich.

Die Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register stellt die Art der Beweiserbringung für dieser Bekanntmachung, insbesondere vor einem Gericht, dar. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes hat die Nichteinhaltung der Regeln über die Form der Anmerkung in dem Register das Fehlen des Beweises bezüglich der Bekanntmachung und somit die Nicht-Drittwirksamkeit der Gemeindeverordnung zur Folge (Kass., 10. Oktober 2019, C.18.0384.N, vorerwähnt; 21. Mai 2015, F.14.0098.F, vorerwähnt; 21. Mai 2015, F.13.0158.F, vorerwähnt).

Die Veröffentlichung in einem Amtsblatt ist in gleicher Weise die einzige Bedingung für die Verbindlichkeit der auf diesem Wege veröffentlichten Rechtsvorschriften. Der bloße Umstand, dass der Beweis für die Veröffentlichung in einem Amtsblatt einfacher zu erbringen ist, bedeutet nicht, dass diese Art der Veröffentlichung keiner Beweisregelung unterworfen wäre.

B.22.3. Insofern in der Vorabentscheidungsfrage angenommen wird, dass die Verbindlichkeit von Gemeindeverordnungen und -verfügungen in der Flämischen Region von einer zweifachen Bedingung der Veröffentlichung und Anmerkung abhängt, wird darin von einer falschen Annahme ausgegangen. Der darin beschriebene Behandlungsunterschied existiert daher nicht.

B.23. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

In Bezug auf die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.24. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob die in Rede stehenden Bestimmungen, dahin ausgelegt, dass die Anmerkung im eigens zu diesem Zweck geführten Register die einzig zulässige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer kommunalen Steuerverordnung darstelle, vereinbar seien mit den Artikeln 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190, insofern der Nachweis der Veröffentlichung einer Steuerverordnung in dieser Auslegung nicht anhand eines elektronischen Beweismittels erbracht werden könne, während ein solches Beweismittel mindestens genauso zuverlässig sei.

B.25. Die Vorabentscheidungsfrage geht davon aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Gemeinden, die die Veröffentlichung der Steuerverordnung anhand einer Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register nachweisen möchten, und Gemeinden bestehe, die die Veröffentlichung anhand eines elektronischen Beweismittels nachweisen möchten. Nur die erste Kategorie von Gemeinden sei in der Lage, die Veröffentlichung effektiv zu beweisen.

B.26. Die Vorabentscheidungsfrage enthält somit die notwendigen Elemente, auf deren Grundlage der Gerichtshof eine Entscheidung erlassen kann. Die diesbezügliche Einrede der Flämischen Regierung, der « Telenet Group » AG (klagende Partei im Ausgangsverfahren in der Rechtssache Nr. 7860), der « Proximus » AG (klagende Partei im Ausgangsverfahren in der Rechtssache Nr. 7861) und der « Orange Belgium) AG (intervenierende Partei) wird abgewiesen.

B.27. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.28. In der Auslegung, dass die Anmerkung in dem Register die einzige Art der Beweiserbringung für die Veröffentlichung einer Gemeindeverordnung oder -verfügung ist, haben Artikel 187 Absatz 2 des Gemeindedekrets und Artikel 288 Absatz 2 des Lokalverwaltungsdekrets nicht die Organisation und die Funktionsweise der Verwaltung, sondern den Schutz des Bürgers und somit des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Steuerverordnung zum Ziel. Dies ist geeignet, das allgemeine Ziel im Sinne von Artikel 190 der Verfassung zu stärken.

B.29. Zum Schutz des Bürgers, und deshalb des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Steuerverordnung, konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, dass es sachdienlich ist, eine einzige und ausschließliche Beweisregelung zu organisieren, bei der keinerlei Unklarheit entsteht, nämlich die Vorlage einer Anmerkung in einem besonderen Register.

B.30. Zudem erkennt der Gerichtshof keinerlei Schwierigkeit praktischer Art, die zur Folge hätte, dass diese Beweisregelung nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen würde. Dies gilt umso mehr, als der Beweis der Veröffentlichung einer Rechtsvorschrift nicht mit deren Gültigkeit zu verwechseln ist. Im Übrigen kann das Register nach Wahl der Gemeinde sowohl in Papier- als auch digitaler Form geführt werden, solange es die erforderlichen Angaben enthält.

B.31. Schließlich hat der bloße Umstand, dass einige Rechtsprechungsorgane möglicherweise die Auffassung vertreten haben, dass andere Beweismittel in Wirklichkeit nicht durch die fraglichen Bestimmungen ausgeschlossen werden, nicht *ipso facto* deren Verfassungswidrigkeit zur Folge. Der Gerichtshof prüft sie nämlich in der in B.3.2 erwähnten Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans.

B.32. Insofern sie aus der Anmerkung in einem Register die einzige Art der Beweiserbringung einer Gemeindeverordnung machen, sind die fraglichen Bestimmungen nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 186 und 187 des flämischen Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005 und die Artikel 286 und 288 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung » verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 170 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 190.

- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. September 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen